

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 01.09.2023

Seite 95

76. Jahrgang – Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu einem Kulturzentrum auf dem Grundstück Hahnweg 152e in Coburg (Fl.-Nr. 104/4 Gmkg. Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 23.08.2023, BauRegNr. 20230025

Integriertes Stadtklimakonzept Coburg

Pflicht zur Anzeige und Registrierung mittelgroßer Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. Bundesimmissionsschutzverordnung

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitsscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu einem Kulturzentrum auf dem Grundstück Hahnweg 152e in Coburg (Fl.-Nr. 104/4 Gmkg. Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 23.08.2023, BauRegNr. 20230025

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 23.08.2023, BauRegNr. 20230025, dem Coburger Kultur und Bildungs e.V., Hahnweg 152e, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu einem Kulturzentrum auf dem Grundstück Hahnweg 152e in Coburg (Fl.-Nr. 104/4 Gmkg. Cortendorf)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Teilnehmer im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührens-vorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Ver-fahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbau-amt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, un-ter der Tel. 09561/89-1632 eine entsprechende Ter-minabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 25.08.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Integriertes Stadtklimakonzept Coburg

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat zu Coburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 - als Teilfort-schreibung des integrierten Stadtentwicklungskon-zeptes Coburg (ISEK 2008) - das integrierte Stadtkli-makonzept Coburg (ISKK) beschlossen hat.

Im November 2021 erhielt die Stadt Coburg den Be-scheid der Regierung von Oberfranken über die Auf-nahme in das Modellvorhaben „Klimagerechter Städ-tebau“ des Bayerischen Staatsministeriums für Woh-nen, Bau und Verkehr.

Coburg ist eine von insgesamt acht Städten in Bayern, die als Modellkommune einen Zuschuss zur Erstellung eines Konzeptes zur Entwicklung einer Klimaangepas-sungsstrategie erhalten.

Ziel war dabei ein Planungsinstrument zu erarbeiten, welches es einer Stadt wie Coburg zukünftig ermög-licht die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf das Stadtklima zu beurteilen und die Aspekte des Klima-schutzes und der Klimaanpassung frühzeitig in die städtischen Planungen und Maßnahmen einzubezie-hen.

Es handelt sich um ein räumliches Konzept zur Klima-anpassung zum Themenfeld Hitzeminderung, mit ent-sprechenden Handlungsempfehlungen für eine nach-haltige Stadtentwicklung zum Schutz von Klimafolgen und zum Erhalten und Verbessern der Lebensqualität Coburgs.

Das ISKK wurde im Auftrag der Stadt Coburg von der Bürogemeinschaft Berchtoldkrass space & options, GEO-NET Umweltconsulting GmbH und WGF Land-schaftsarchitekten GmbH erarbeitet. Dieses Projekt

wurde mit den Zuschüssen des Landes für städtebau-liche Planungen und Forschungen im Modellvorhaben „Klimagerechter Städtebau“ gefördert.

In der Stadtratssitzung wurde am 15.12.2022 der Endbericht vorgestellt und folgender Beschluss ge-fasst:

„Das integrierte Stadtklimakonzept Coburg, Stand 09.11.2022, ist eine formelle Planung. Das Konzept wird bei den zukünftigen Maßnahmen zur Klimafol-geanpassung in der Stadt Coburg zur Kenntnis ge-nommen. Für die Verwaltung wird das Konzept in den Abwägungsprozess, bei den gesamtstädtischen Maß-nahmen, z. B. Fortschreibung des Flächennutzungs-planes, Aufstellung von Bebauungsplänen und auch Einzelprojekten, mit aufgenommen.“

Das ISKK kann ab 04.09.2023 auf der Internetseite der Stadt Coburg eingesehen werden.

<https://www.coburg.de/rathaus-und-verwal-tung/amtliche-bekanntmachungen/inhaltsseiten/ge-foerderte-projekte/iskk.php>

Das integrierte Stadtklimakonzept (ISKK 2023) kann in gedruckter Form ab dem 04.09.2023 und während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 218a, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 25.08.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Pflicht zur Anzeige und Registrierung mittelgroßer Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungs- motoranlagen - 44. Bundes- immissionsschutzverordnung

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoran-lagen (44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - **44. BImSchV**) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2193 vom 25. November 2015 (MCP-Richtlinie) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schad-stoffe aus mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Die Verordnung regelt - unabhängig vom verwendeten Brennstoff - die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen einschließlich Gas-turbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

- mit einer Feuerungswärmeleistung von mindes-tens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, sowohl wenn sie genehmigungsbedürftig als auch nicht genehmigungsbedürftig sind, und

- mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, wenn sie genehmigungsbedürftig sind.

Für gemeinsame Feuerungsanlagen im Sinne von § 4 der 44. BImSchV gilt die Verordnung, wenn die Feuerungswärmeleistung mindestens 1 Megawatt beträgt; liegt die Leistung über 50 Megawatt und fällt die gemeinsame Feuerungsanlage unter die Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV), so hat diese Vorrang vor der 44. BImSchV. Weitere Ausnahmen enthält § 1 Absatz 2 der 44. BImSchV.

Anzeigepflicht einer Feuerungsanlage

Für **neue** Feuerungsanlagen gelten alle Anforderungen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung. Gemäß § 6 „Registrierung von Feuerungsanlagen“ Absatz 1 der 44. BImSchV sind neue mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen **vor der Inbetriebnahme** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind die in Anlage 1 der Verordnung genannten Angaben vorzulegen.

Bestehende Feuerungsanlagen müssen bis zum 1. Dezember 2023 angezeigt werden.

Eine bestehende Feuerungsanlage im Sinne der 44. BImSchV ist eine Feuerungsanlage, die

- vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
- für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Zudem sind emissionsrelevante Änderungen, ein Betreiberwechsel oder die endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage ebenfalls anzuzeigen.

Einzelfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 1 Megawatt beträgt, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Mit der Anzeige wird der Aufbau des durch die EU vorgegebenen Anlagenregisters ermöglicht.

Für die Registrierung von solchen Feuerungsanlagen nach der 44. BImSchV steht Ihnen ein Online-Anzeigefomular auf der Homepage der Stadt Coburg zur Verfügung. Dieses finden Sie unter dem Bauverwaltungs- und Umweltamt – Online Dienste: *Anzeige zur Registrierung von Feuerungsanlagen* oder unter folgendem Link:

<https://www.coburg.de/online-antraege/registrierung-von-feuerungsanlagen/index.php>

Coburg, den **29.08.2023**
S T A D T C O B U R G

gez.
Peter Cosack
Leiter des Referates für Bauen und Umwelt